

Satzung zur 2. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Leinatal vom 01.08.2000

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung und des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Leinatal mit Beschluss Nr. 201 vom 27.11.2017 die 2. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Leinatal vom 01.08.2000.

§ 1 Änderungen

1. § 8 Abs. 2 - Grabherstellung - wird gestrichen.

2. Als § 8 Abs. 2 wird eingefügt:

Urnen sind in Urnenreihengrabstätten in einer Tiefe von mindestens 0,65 m beizusetzen. Die Maße für Urnenreihengrabstätten betragen 0,60 m breit und 1,00 m lang.

3. § 17 - Urnenhaine - wird gestrichen.

4. Als § 17 wird eingefügt:

(1) Die Anlage von Urnengemeinschaftsanlagen obliegt der Gemeinde Leinatal. Die Beisetzung von Ascheurnen erfolgt unterirdisch und muss in einer Tiefe von mindestens 0,65 m stattfinden.

(2) Die Urnengemeinschaftsanlagen werden unterschieden in

- a) namenlos (anonym)
- b) namentlich

Namenlose (anonyme) Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung. Die Pflege und Unterhaltung dieser Grabstätten obliegt dem Friedhofsträger.

Namentliche Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabstätten mit namentlicher Kennzeichnung (Namenstafeln). Die Pflege und Unterhaltung obliegt dem Friedhofsträger.

(3) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namenstafeln

Auf den Friedhöfen der Gemeinde Leinatal werden Urnenräber ohne Einfassung und Grabdenkmal angelegt und mit einer Grabplatte (Namenstafel) aus Granitstein im Format 0,30 m x 0,40 m x 0,06 m versehen.

Die Grabplatte erhält in vertiefter Schrift als Angabe:

Name, Vorname, evtl. Geburtsname, Geburts- und Sterbedatum.

Das Beschaffen, Beschriften und ebenerdige Verlegen wird durch die Friedhofsverwaltung übernommen.

5. Der § 11 - Ablauf und Verlängerung des Nutzungsrechts - wird um den Punkt 7 ergänzt:

(7) Bei Einzelbelegung einer Urnenreihengrabstätte ist eine nochmalige Verlängerung der am 31.12. jeden Jahres ablaufenden Nutzungszeit um 5 Jahre für die bereits beigesetzte einzelne Urne auf Antrag möglich.

Die Verlängerung des Nutzungsrechts bezieht sich nur auf die 1. beigesetzte Urne.

Der Antrag ist in schriftlicher Form bis zum 30.11. im Ablaufjahr bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Danach ist eine weitere Verlängerung nicht mehr möglich und die Grabstätte muss beräumt werden.

Die Beisetzung einer 2. Urne hat in einer separaten Grabstätte zu erfolgen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Verlängerung. Bei Schließung des Grabfeldes ist keine Verlängerung möglich.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Leinatal, den 07.12.2017

Oßwald
Bürgermeister